

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 21.12.2021

Gemäß § 94 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

Friedhofgebührenordnung

K U N D M A C H U N G

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 13. Dezember 2021) über die Erlassung einer Friedhofgebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1

Für die Benützung des Friedhofgrundes infolge der Errichtung bzw. den Bestand einer Grabstätte in der im § 3 bezeichneten Art, sowie für die Inanspruchnahme der Friedhofeinrichtungen, ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Abgabepflichtig im Sinne dieser Verordnung ist jeweils der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte nach § 21 Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Gmunden bzw. der Auftraggeber für die Durchführung einer Beerdigung oder Beisetzung.

§ 3

1. Grabplatzgebühr

Diese Gebühr gilt für jeweils zehn Jahre vom 1. Jänner des Jahres, in welchem die Belegung erstmalig erfolgte, gestaffelt nach Art der Grabstätte.

Reihengrab, einfach	€	158,00	Tiefgrab, einfach	€	186,00
Reihengrab, zweifach	€	224,00	Tiefgrab, zweifach	€	250,00
Reihengrab, dreifach	€	290,00	Tiefgrab, dreifach	€	316,00
Reihengrab, vierfach	€	358,00	Tiefgrab, vierfach	€	381,00

Zuschlag für die vorstehend angeführten Grabstätten:	a) für Randlage	€	51,00
	b) an der Friedhofsmauer	€	133,00

Gruft, einfach	€	633,00	Kindergrab	€	133,00
Gruft, zweifach	€	805,00	Urnengrab 2 Urnen	€	133,00
Gruft, dreifach	€	975,00	Urnengrab 4 Urnen	€	197,00
Gruft zw. d. Gräbern	€	488,00	Wandgrab gemauert	€	488,00



2. Friedhofgebühr

Die Friedhofgebühr beträgt jährlich je Grabstätte € 23,00 unabhängig von der Art und Größe der Grabstätte.

3. Beisetzungsgebühren

Pauschalbeträge für gesonderte Leistungen der Friedhofverwaltung anlässlich einer Beerdigung oder Beisetzung:

Erdbestattung Einzelgrab	€ 827,00	Urnengrab	€ 313,00
Gruft	€ 484,00	Urnennische	€ 189,00
Kindergrab	€ 382,00		
Exhumierung je Grabstätte	€ 550,00	Exhumierung Urne	€ 144,00
Kostensersatz für Exhumierung pro Sarg aus Grüften	€ 161,00	Beisetzung von Totgeburten und Föten in Erdgräbern	€ 313,00

Für Erd- und Urnenbestattungen an Freitagen ab 12:00 Uhr wird ein Zuschlag von 28,5 % zu der jeweiligen Beisetzungsgebühr pro Begräbnis gerechnet.

4. Friedhof-Sondergebühr

Liegegebühr im Kühlraum, je Tag € 43,00

5. Urnenplatzgebühr

Nutzungsdauer:	10 Jahre	20 Jahre	30 Jahre
Nische für 3 Urnen	€ 1.500,00	€ 3.000,00	€ 4.500,00
Nische für 4 Urnen	€ 1.715,00	€ 3.430,00	€ 5.145,00

In den angeführten Beträgen ist der für die Erhaltung der Urnenmauer notwendige Erhaltungsaufwand bereits enthalten.

Die angeführten Gebühren für 20 bzw. 30 Jahre gelten nur bei unmittelbarer Bezahlung anlässlich der Erstbelegung der Urnennische. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach 10 Jahren kommen die zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebühren zur Anwendung.

Die Nutzungsdauer wird vom 1. Jänner des Jahres an gerechnet, in welchem die Erstbelegung der Urnennische erfolgt.

Die Kosten für die Beschriftung der Steinplatte, welche von einem konzessionierten Unternehmen und innerhalb von zwei Monaten nach Belegung durchzuführen ist, sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Bei Entrichtung der vorgesehenen Gebühren ist auch eine Reservierung einer Urnennische, bei späterer Belegung, möglich.

Neben der Urnenplatzgebühr ist die jährliche Friedhofgebühr, gem. geltender Friedhofgebührenordnung, zu entrichten.

Die Urnenplatzgebühr ist nach Ablauf eines Monats nach der Erstbelegung bzw. bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf eines Monats nach Erhalt der Gebührenvorschreibung fällig.

Abgabepflichtig ist der jeweilige Inhaber des Nutzungsrechtes, welches sich nach der jeweils geltenden Friedhofordnung richtet.

6. Kostenbeitrag bei Auflassung von Gräbern (Pauschalbeträge):

Urnen- u. Kindergrab € 51,00 Einfachgrab € 107,00 Doppelgrab € 160,00

Sollte jedoch bei einer Grabstätte auf Grund ihrer Größe bzw. den damit verbundenen Arbeitsaufwand, mit den o.a. Pauschalbeträgen nicht das Auslangen gefunden werden können, sind der tatsächliche Arbeitsaufwand (Stundensatz) bzw. die angefallenen Entsorgungskosten in Rechnung zu stellen.

7. Pauschaler Kostenbeitrag anl. einer anonymen Bestattung

Anlässlich der Beisetzung einer Urne in einem Sammelgrab (anonyme Bestattung) ist eine einmalige Pauschalgebühr von € 420,00 (Beisetzungs- u. Grabplatzgebühr, Verwaltungskosten usw.) zu entrichten.

§ 4

1. Die Gebührenschuld nach § 3 (1) ist fällig:
 - a) bei erstmaliger Belegung der Grabstätte: nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Friedhofgebührenbescheides;
 - b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes auf weitere 10 Jahre: nach Ablauf eines Monats, vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet.
2. Bei Fristverlust treten mit 31. Dezember des Vorschreibungsjahres die Bestimmungen des § 21 (6) der Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Gmunden in Kraft.
3. Die jährlich zu entrichtende Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) ist nach Ablauf eines Monats, vom Tagesdatum der Vorschreibung an gerechnet, fällig.
4. Die Gebühren gemäß § 3 (3, 4, 5, 6 und 7) sind nach Ablauf eines Monats nach Zustellung des Friedhofgebührenbescheides fällig.

§ 5

1. Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte nach dem 30. Juni eines Jahres, so wird die Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) um 50 % ermäßigt.
2. Erfolgt die erstmalige Belegung der Grabstätte erst im Dezember eines Jahres, so entfällt die Friedhofgebühr gemäß § 3 (2).

§ 6

Ermäßigungen der Friedhofgebühr gemäß § 3 (2) von € 23,00 sind über Antrag möglich.

100 % Ermäßigung wird jenen Personen gewährt, deren Einkommen um nicht mehr als 10 % über den jeweils geltenden ASVG-Richtsätzen liegt,
50 % Ermäßigung, wenn diese um nicht mehr als 25 %, und
25 % Ermäßigung, wenn diese um nicht mehr als 35 % überschritten werden.

§ 7

Bei vorzeitigem Verzicht auf eine Grabstätte erfolgt keine Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührenordnung vom 12.12.2019 außer Kraft.

Rechtsgrundlage:

§ 17 (Absatz 3 Ziffer 4) des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I/116/2016

Für den Bürgermeister:
I.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner